

Finanzordnung

Der Kreisjugendring Segeberg e.V. gibt sich die nachstehende Finanzordnung, die der Vollversammlung am 02.11.2020 bekannt gegeben wurde. Zu Grunde liegt die Satzung, die am 26. Juni 2019 von der Vollversammlung beschlossen wurde.

§1 Verpflichtung auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§2 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben und in folgender Form gestaffelt:

Kreisverbände	25,00 €
Stadtjugendringe	15,00 €
Jugendzentren/ Jugendtreffs	15,00 €
Vereine/Verbände/Gruppen bis 50 Mitglieder	15,00 €
Vereine/Verbände/Gruppen mit 50-200 Mitgliedern	30,00 €
Vereine/Verbände/Gruppen über 200 Mitglieder	50,00 €
Institutionen deren Zweck die Förderung der Jugendarbeit ist	50,00 €

§3 Verwaltung des Vereinsvermögens

Über Ausgaben aus dem Vereinsvermögen stimmt sich der Vorstand per Vorstandsbeschluss ab. Das Vereinsvermögen darf nur satzungszweckgebunden verwendet werden. Liquiditätsrücklagen und freie Rücklagen sollten in Höhe der gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben gebildet werden.

§4 Zeichnungsrecht für Bankkonten

Alle Vorstandsmitglieder, die nach § 64 BGB außenvertretungsberechtigt sind, haben das Recht auf eine Kontovollmacht, als rechtsgeschäftlich begründete Vertretungsvollmacht. Auch hauptamtlich Angestellten kann zur Ausführung ihrer Arbeit eine Kontovollmacht übertragen werden. Für die hauptamtliche Arbeit wird ein Budget in Relevanz zum Jahreshaushalt bereitgestellt. Kontobewegungen können nur mit zwei Unterschriften von Kontobevollmächtigten durchgeführt werden.

§5 Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt. Innerhalb von Projekten kann bei Bedarf eine Barkasse und ein manuell geführtes Kassenbuch eingesetzt werden. Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§6 Form der Aufzeichnungen

Die Buchhaltung wird GoBD – konform geführt und nach der aktuellen DSGVO behandelt. Sie enthält eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Saldenliste und Kontoblätter für die einzelnen Posten. Die Belege werden gem. § 147 AO aufbewahrt.

§7 Zuständigkeit und Aufgaben des*der Kassenwartes*in

Die Aufgaben des*r Kassenwartes*in umfassen Tätigkeiten, wie die Aufsicht über die Führung der Buchhaltung, Berichte über die Finanz- und Vermögenslage und die Erstellung der Steuererklärung. Er*sie lädt zur Kassenprüfung ein, erstellt den Haushaltsplan und den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung.

§8 Vergütung und Aufwendungsersatz

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Fahrtkostenerstattungen und pauschale Sitzungsgelder trifft der Vorstand.

§9 Regelungen über die Aufstellung von Haushaltsführung

Die Aufstellung der Haushaltspläne für das Folgejahr werden von dem*r Kassenwart*in vorgestellt und in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Freigabe erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§10 Regelung über die Aufstellung des Kassenberichtes und eines Berichtes über die geleistete Arbeit des Vereins an die Mitgliederversammlung

Im Kassenbericht werden sämtliche Vereinsfinanzen offengelegt. Er umfasst den Zeitraum vom 01.01.-31.12. des Vorjahres und weist den Kassenstand und die Umsätze zum 31.12. aus. Der Bericht über die geleistete Arbeit des Vereins wird in Form eines Arbeitsberichtes vom Vorstand an die Mitglieder versandt. Der Arbeitsbericht und der Kassenbericht sollten den Mitgliedern mit der Einladung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

§11 Bericht der Kassenprüfer*innen an die Mitgliederversammlung

Als Kassenprüfer*innen werden jährlich zwei Delegierte gewählt, die kein Vorstandsamt bekleiden. Um Ihre Aufgaben zu erfüllen, sind die Kassenprüfer*innen berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich durchzuführen. Die Kassenprüfer*innen beantragen die Entlastung des Vorstandes und des*r Kassenwartes*in, wenn sie keine Beanstandungen haben.

§12 Entlastung des*r Kassenwartes*in und des Vorstandes

Den*Die Kassenwart*in und den Vorstand des Vereins zu entlasten heißt, sie*ihn oder seine Mitglieder von Bereicherungs- und Schadensersatzforderungen freizusprechen. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.